

Informationen für Ärzte 10/2012

Zweigpraxen – Vertragsarztänderungsgesetz ab 01.01.2012

Nach dem VÄndG dürfen Vertragsärzte und -psychotherapeuten an weiteren Orten vertragsärztlich tätig sein, auch außerhalb des Bezirkes ihrer KV. Das VÄndG regelt diesen Bereich im Paragraphen 98, Absatz 2 des Fünften Sozialgesetzbuches und in Paragraph 24 der Ärzte-Zulassungsverordnung. Ärzte und Psychotherapeuten dürfen in Zukunft Zweigpraxen eröffnen und sind dabei nicht auf den Bezirk ihrer Heimat-KV beschränkt. Allerdings verwendet das Gesetz den Begriff Zweigpraxis nicht, sondern spricht von „weiteren Tätigkeitsorten“. Angestellte Ärzte oder Psychotherapeuten können die Praxisinhaber an diesen „weiteren Tätigkeitsorten“ unterstützen.

Ähnlich wie bei den Regeln zur Anstellung von Ärzten und Psychotherapeuten gibt das VÄndG nicht vor, wie viele Zweigpraxen ein Arzt oder Psychotherapeut maximal eröffnen darf. Nach Paragraph 98 des Fünften Sozialgesetzbuches muss die Tätigkeit an den Zweigpraxen „nach den Grundsätzen der Ausübung eines freien Berufes“ erfolgen. Diese Grundsätze sind die Berufsordnung der Ärzte beziehungsweise die Berufsordnung der Psychologischen Psychotherapeuten. Beide Berufsordnungen beschränken die Tätigkeit auf maximal drei Orte: Der Stammsitz und maximal zwei Zweigpraxen.

Die KV darf eine Zweigpraxis nur genehmigen, wenn dies die Versorgung der Versicherten am Ort der Zweigpraxis verbessert und gleichzeitig die Versorgung am Stammsitz der Praxis nicht beeinträchtigt. **Die Verbesserung der Versorgung ist das entscheidende Kriterium, nicht ob in der Region der geplanten Zweigpraxis Zulassungsbeschränkungen für das Fachgebiet bestehen oder nicht.** Ärzte und Psychotherapeuten, die eine Zweigpraxis eröffnen wollen, müssen also nachweisen, dass ihre Leistungen im Bereich der Zweigpraxis im Augenblick Mangelware sind. Indizien dafür sind zum Beispiel lange Wartezeiten und lange Anreisezeiten zur nächst erreichbaren geeigneten Praxis für die Patienten. Der Arzt oder Psychotherapeut muss der KV darlegen, welche Leistungen er in der Zweigpraxis anbieten möchte. Nur dann kann

sie abschätzen, ob das zusätzliche Angebot in der Region die Versorgung tatsächlich verbessert. Außerdem muss plausibel sein, dass die Zweigpraxis die Versorgung im Bereich der Stammpraxis nicht verschlechtert.

Bei einem Antrag auf Genehmigung einer Zweigpraxis muss der Vertragsarzt darlegen, wie er trotz der Belastung durch die Zweigpraxis dafür sorgt, dass die Patienten am Stammsitz weiter hinreichend versorgt werden. Er muss zum Beispiel seine Sprechzeiten am Stammsitz angeben und bekannt machen, wie er diese verändern möchte, wenn die Zweigpraxis öffnet. Angestellte Ärzte oder Psychotherapeuten können den Praxisinhaber beim Betrieb der Zweigpraxis unterstützen, aber nicht vollständig ersetzen. Schließlich befreit ihn die Anstellung von Ärzten oder Psychotherapeuten nicht davon, die Versorgung persönlich vorzunehmen beziehungsweise seinen Überwachungspflichten zu genügen.

Kann der Praxisinhaber darlegen, dass die Zweigpraxis die Versorgung der Versicherten dort verbessert und außerdem die Patienten seiner Stammpraxis weiter gut versorgt sind, dann muss die KV den Antrag auf die Eröffnung einer Zweigpraxis genehmigen. Lehnt sie diese ab, muss sie begründen, warum die Voraussetzungen dazu ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind.

Genehmigung der Zweigpraxis in einem anderen KV-Bezirk

Möchte ein Arzt oder Psychotherapeut eine Zweigpraxis in einem anderen KV-Bezirk eröffnen, benötigt er dazu eine Ermächtigung des Zulassungsausschusses der KV am Sitz der Zweigpraxis. Die Voraussetzungen dazu sind die gleichen wie bei der Eröffnung einer Zweigpraxis im Bereich der Heimat-KV. Der Praxisinhaber muss also auch in diesem Fall darlegen, dass die Zweigpraxis die Versorgung in der Region verbessert und am Stammsitz nicht verschlechtert. Dazu muss er hier ebenfalls erläutern, welche besonderen Leistungen er in der Zweigpraxis anbieten möchte.